

STUDIEN - und PRÜFUNGSORDNUNG
der
Evangelischen Fachhochschule Darmstadt
für den Studiengang
Integrative Heilpädagogik / Inclusive Education
vom 27.03.2007

Präambel

In der Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 15.7.2003 über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen fordert der Rat die Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission neben sehr detaillierten Punkten generell dazu auf, "die uneingeschränkte Eingliederung der Menschen mit Behinderungen in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und ihre uneingeschränkte Beteiligung daran unter Anerkennung ihrer rechtlichen Gleichstellung mit den anderen Bürgern zu fördern".

Hintergrund dieser Forderung ist die Einschätzung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom Mai 2000, dass behinderte Menschen als "anerkanntermaßen eine der am stärksten benachteiligten Gruppen unserer Gesellschaft" gesehen werden müssen, die "immer noch mit erheblichen Barrieren konfrontiert (sind), die sie daran hindern, sich an sämtlichen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu beteiligen". Ebenso wie bereits in den von den Vereinten Nationen aufgestellten "Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit für Behinderte" von 1993 wird hier ein Paradigmenwechsel deutlich: danach sind "die Einschränkungen, mit denen behinderte Menschen konfrontiert sind, nicht länger an ihre Behinderung an sich gekoppelt, sondern an die Unfähigkeit der Gesellschaft, ihren Bürgern Chancengleichheit zu ermöglichen".

Diese veränderte Sichtweise findet ihren Ausdruck in der im Dezember 2006 verabschiedete UN-Menschenrechtskonvention für behinderte Menschen, in der sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die umfassende Teilhabe und Inklusion behinderter Menschen in allen Lebensbereichen sicherzustellen und diskriminierende Gesetze und Barrieren abzubauen, die dem entgegenstehen.

Ausgehend vom christlich geprägten Gerechtigkeits- und Friedensgebot und von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen wird davon ausgegangen, dass nicht eine vorliegende biologische, psychische oder soziale Beeinträchtigung an sich, sondern die Vorenthaltung geeigneter Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben eine 'Be-Hinderung' konstituieren.

Von daher steht im Studium die Ermittlung und Entwicklung von Strategien der Beseitigung von Hindernissen in Bezug auf die uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen in sämtlichen Lebensbereichen im Vordergrund. Dies bezieht sich auf die Bereiche Erziehung, Bildung, Arbeit, Mobilität, Qualität von Wohnen, Alltag und Systeme der sozialen Sicherung.

Insofern wird mit der Einrichtung des Studienganges auf der Ausbildungsebene die Umsetzung des Ziels verfolgt, das in Bezug auf die Beschäftigungs- und Sozialpolitik von der EU-Kommission wie folgt bereits 1999 formuliert wurde: "Die Initiative ist auf die Erkenntnis der Mitgliedsstaaten zurückzuführen, dass die soziale Ausgrenzung eine der wichtigsten Herausforderungen unserer Volkswirtschaften und Gesellschaften darstellt. Dabei besteht die Herausforderung nicht nur darin, den Ausgegrenzten (oder von Ausgrenzung bedrohten) bessere Unterstützungsleistungen zu gewähren, sondern auch aktiv gegen Hindernisse vorzugehen, die der sozialen Eingliederung entgegenstehen, um so das Auftreten sozialer Ausgrenzung einzudämmen".

Konzeptionelle Ausrichtung:

Der Begriff der **Inklusion** bezeichnet den **inhaltlichen Schwerpunkt** des Studiengangs. Damit ist die umfassende Auseinandersetzung mit **Lern- und Lebensbedingungen** von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen gemeint – dies im Hinblick auf zu verändernde strukturelle Bedingungen im Sinne der Sicherstellung von Partizipationsmöglichkeiten für behinderte Menschen. Der Verschiedenheit von Menschen soll auf diese Weise Rechnung getragen und sozialer Ausgrenzung entgegengewirkt werden können. Die Studieninhalte beziehen sich von daher auf Menschen

- mit unterschiedlichsten Assistenz- und Unterstützungsbedürfnissen,
- in verschiedensten Lebenslagen, Lebensaltersstufen und Institutionen.

Profilelemente sind:

- Ethik
- Integration/ Inklusion
- Sozialwissenschaftliche Orientierung
- Praxis und theoriegeleitete Praxisreflexion
- Forschungsorientierung und
- Internationalität.

Internationalität:

Internationalität weist der Studiengang dadurch auf, dass das Curriculum gemeinsam mit der Bárczi-Gustáv-Fakultät, der Eötvös-Lorand-Universität Budapest (Ungarn), der Diakonie-Fachhochschule Finnland und der Universität Kuopio entwickelt wurde und dort zukünftig ebenfalls angeboten werden soll.

In diesem konsekutiven Studiengang können die international üblichen Bachelor- und Master- Abschlüsse erworben werden.

Ein Auslandssemester mit einem Praxis-Studien-Projekt ist verpflichtender Bestandteil des Studiums.

§ 1

Allgemeine Studienziele:

- (1) Vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen, ethisch begründeten Menschenbildes sollen im Studiengang Kenntnisse vermittelt werden, die die Studierenden befähigen, sowohl gesellschaftlich als auch fachwissenschaftlich begründet an der Schaffung von Möglichkeitsräumen im Sinne der Selbstbestimmung und Normalisierung von Lebensverhältnissen von als behindert bezeichneten Menschen mitzuwirken.
- (2) In Anlehnung an die Salamanca – Erklärung der UNESCO von 1994¹ handelt es sich um ein subjektorientiertes Studium, in dem angeeignet werden soll, wie Lernbedingungen (räumlich, sächlich, personell) den unterschiedlichen Lern- und Entwicklungsbedürfnissen behinderter und nichtbehinderter Kinder, Jugendlichen/ Erwachsenen angepasst werden können, so dass auch Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen in den verschiedensten Institutionen der Erziehung, Bildung, Freizeit und Arbeit nicht auf Grund von Art und Schweregrad einer Beeinträchtigung ausgesondert werden, sondern in die jeweilige soziale Gemeinschaft einbezogen bleiben.
- (3) Bezogen auf die Studienmodule soll auch die Auseinandersetzung mit speziellen Erziehungs- und Bildungsbedarfen vor dem Hintergrund allgemeiner Gesetzmäßigkeiten menschlicher Entwicklung erfolgen. Nicht das Besondere, Selektion und Seg-

¹ UNESCO: The Salamanca Statement and Framework for Action on Special Needs Education. World Conference on Special Needs Education. Access and Quality. Salamanca. Spain, 7-10 June 1994, Paris 1994

regation begründende, sondern das Allgemeine der speziellen Bedürfnisse im Sinne ihrer möglichen Einbettung in kommunikative und kooperative Zusammenhänge soll zentraler Gegenstand der Studientätigkeit sein.

- (4) Die oben genannte Zielsetzung wird didaktisch einschließlich der Forschungsperspektive umgesetzt, indem sich das Prinzip der Berücksichtigung von Subjekt KlientIn und Subjekt Professionelle auch im Studium manifestiert und damit zu den allgemeinen didaktischen Prinzipien der Lehre gehört. Sie sollen sich an Begriffen wie Teilhabe, Werte, Selbsthilfe, Subjekt-Sein orientieren. Hierzu gehören insbesondere weiterhin die Einübung in prozessorientiertes Denken und Handeln, die Dimension der ästhetischen Reflexion und die Selbstreflexion. Die Studierenden sollen erkennen, wie die Beiträge der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen aussehen und interagieren. Die Lehr- und Lernformen sind den Prinzipien des partizipativen Lernens und einer dialogischen Didaktik verpflichtet.
- (5) Hierzu befassen sich die Studierenden mit folgenden Lernfeldern:
 - 1. Theorie der Integrativen Heilpädagogik**
 - 2. Ethik in der Integrativen Heilpädagogik**
 - 3. Beiträgen der Humanwissenschaften**
 - 4. Rechtliche und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen / Gesellschaftskennntnisse**
 - 5. Handlungs- und Arbeitsformen der Integrativen Heilpädagogik**
 - 6. Integrative Heilpädagogik als anwendungsbezogene Wissenschaft**
 - 7. Forschung**

§ 2

Studienabschlüsse

Im Studiengang Integrative Heilpädagogik können zwei Studienabschlüsse erworben werden:

- a) Bachelor of Arts in der Fachrichtung Inclusive Education (Integrative Heilpädagogik)
- b) Master of Arts in der Fachrichtung Inclusive Education (Integrative Heilpädagogik)

Die Studienabschlüsse werden durch die studienbegleitenden Prüfungen in Modulen mit ECTS-Anrechnungspunkten einschließlich der Bachelor- bzw. Master-Thesis erworben.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium ist in Module als geschlossene Lehr- und Studieneinheiten gegliedert. Die Module umfassen Lehrveranstaltungen und Studienarbeiten sowie Praxis- und Projektphasen der Studierenden. Module können sich aufgrund fachlicher und/oder didaktischer Aspekte über zwei Semester erstrecken.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung und das jeweilige Semester-Lehrangebot definieren die Lehrveranstaltungen pro Modul und stellen sicher, dass die Module innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können.
- (3) Der Studiengang Integrative Heilpädagogik / Inclusive Education bietet folgende Studienabschlüsse:
 1. nach acht Semestern: Bachelor of Arts in der Fachrichtung Inclusive Education,
 2. nach weiteren zwei Semestern: Master of Arts in der Fachrichtung Inclusive Education.
- (4) Das Bachelorstudium beinhaltet zwei Praxis-Studien-Projekte sowie die Bachelor-Thesis.

- (5) Das auf einem ersten Studienabschluss aufbauende Masterstudium umfasst zwei weitere Semester einschließlich der Master-Thesis.
- (6) Das Bachelor-Studium ist in 21 Module (geschlossene Lehr- und Studieneinheiten), das Masterstudium in 6 Module, mit jeweils zugeordneten ECTS-Punkten organisiert. Der Studienarbeitsumfang umfasst im Bachelor-Teil insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkte (im folgenden "Punkte" genannt), im Master-Teil weitere 60 Punkte.
- (7) Ein Punkt entspricht 30 Studienarbeitsstunden. Hierin enthalten sind: die Anwesenheit in Veranstaltungen, die wöchentliche Vor- und Nachbereitungszeit, die Vorbereitung der Prüfungsleistungen, die Modulprüfungen sowie die Praxiszeiten. Das Studium ist in Vollzeit-Form organisiert.
- (8) Im Bachelor-Studiengang ist ein Teil des Studiums im Umfang von mindestens 30 Punkten im Ausland zu erbringen.
- (9) Das Bestehen der Module 1 bis 8 steht dem Bestehen einer Zwischenprüfung entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG gleich

§ 4

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Auf der Grundlage der interdisziplinären Ausrichtung des Studiengangs und einer Verpflichtung auf die Prinzipien partizipativen Lernens und einer dialogischen Didaktik richten sich die Lehr- und Lernformen an den jeweiligen Lernzielen der Module aus.
- (2) Neben Vorlesung, Seminar, Übung/Tutorium und Praxisreflexion/Supervision sowie Studienberatung stellen selbständiges Lernen und wissenschaftliches Selbststudium sowie Lerngruppen und Projektarbeit wesentliche Lehr- und Lernformen dar.

§ 5

Bachelor-Studium

- (1) Das Bachelor-Studium bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nach internationalen Standards.
- (2) Durch die studienbegleitenden Modulprüfungen wird festgestellt, ob der oder die Studierende die für eine professionelle Berufspraxis notwendigen wissenschaftlich-theoretischen Fachkenntnisse, methodisch-praktischen Handlungskompetenzen und (selbst-)reflexiven Kompetenzen erworben hat und diese in eine kritische Reflexion der gesellschaftlichen Bedingungen und Funktionen Integrativer Heilpädagogik und des Verhältnisses von Theorie und Praxis zu übersetzen vermag. Die Aufschlüsselung der Modulprüfungen ist Anlage 3 zu entnehmen
- (3) Die Studierenden weisen mit der Bachelor-Thesis nach, dass sie in der Lage sind, eine Themenstellung der Integrativen Heilpädagogik wissenschaftlich darzulegen, zu analysieren und Handlungsdimensionen für die Praxis zu entfalten.

§ 6

Module im Bachelor of Arts in Inclusive Education

Modul 1: Einführung in die Integrative Heilpädagogik	(10 ECTS)
<p>Inhalt dieses Moduls ist die Einführung in das komplexe Geschehen der Integrativen Heilpädagogik im Spannungsfeld von Mensch und Umwelt bzw. Subjekt und Objekt. Dieser Lernprozess hat eine persönlich-emotionale und eine fachwissenschaftliche Ebene. Diese werden durch die Begegnung mit behinderten Menschen und Reflexion dieser Erfahrungen und Erlebnisse sowie über die historisch-fachliche Einführung angesprochen. Vorrangig auf die <i>persönliche Kompetenz</i> zielen die Erarbeitung des Vor-</p>	

verständnis und der Vorerfahrungen sowie die Klärung der Erwartungen an das Studium. *Theorieschwerpunkt* ist die Sozialgeschichte des Umgangs mit Behinderung. Der *Praxisbereich* wird durch Besuche von Institutionen im Feld der Unterstützung behinderter Menschen in den Blick genommen.

Ferner erfolgt eine Einführung in die Grundformen wissenschaftlichen Denkens, Arbeitens und Schreibens. Hierzu zählen unter anderem der Aufbau wissenschaftlicher Arbeiten, Literatur-, Archiv-, Internetarbeit, Bibliotheksbenutzung, Zeitmanagement und deren Konkretisierung bezogen auf Präsentationen in Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen.

Modul 2: Ethik in der Integrativen Heilpädagogik (10 ECTS)

Das Tätigkeitsfeld der Integrativen Heilpädagogik/Inclusive Education ist stark geprägt durch unterschiedliche Menschenbilder und normative Vorstellungen über den Umgang mit Menschen, die als behinderte bezeichnet werden. Grundlegend für die integrative Heilpädagogik ist die Orientierung am Grundsatz der Menschenwürde unter Einbeziehung der Menschenrechtsdiskussion und der Forderung nach Partizipation und Selbstbestimmung.

- Kennenlernen von unterschiedlichen ethischen Konzeptionen (z.B. Diskursethik, dialogische Ethik, utilitaristische Ethik, theologische Ethik)
- Beschäftigung mit normativen Implikationen von Grundbegriffen der Integrativen Heilpädagogik (z.B. Selbstbestimmung, Partizipation, Inklusion, Menschenwürde)
- Auseinandersetzung mit aktuellen ethischen Fragestellungen (z.B. Fragen der Bioethik)

Modul 3: Pädagogik als Erziehungs- und Bildungswissenschaft (10 ECTS)

Einführung in die allgemeinen Grundlagen der Pädagogik als Erziehungs- und Bildungswissenschaft. Orientierung über die systematischen und historischen Basiselemente der Pädagogik im Hinblick auf die Entfaltung eines pädagogischen Grundverständnisses. Überlegungen zu den Aufgaben einer Allgemeinen Pädagogik und zum Gegenstand der Erziehungswissenschaft und deren Relevanz für die Integrative Heilpädagogik.

Exemplarische Konkretisierung dieser Überlegungen an der Geschichte der Reformpädagogik, ihrer Theoriebildung, die daraus resultierenden Modelle in Theorie und Praxis als Reflektionsrahmen zum Gegenwartsbezug unter besonderer Berücksichtigung der Integration/Inklusion.

Modul 4: Soziale Rechte (10 ECTS)

Das Handeln im Feld der Integrativen Heilpädagogik ist nur auf der Grundlage fundierter Kenntnisse des Sozialrechts und der Sozialpolitik zu verstehen. Die Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen beruht auf politischen Entscheidungen, durch die sich das Feld der Behindertenpolitik konstituiert.

- Grundlagen des Sozial- und Verwaltungsrechtes sowie des Verfahrensrechtes.
- Überblick über das Rehabilitationsrecht (SGB IX)
- Vertiefende Kenntnisse exemplarischer rechtlicher Regelungen, die für das Feld der Integrativen Heilpädagogik/Inclusive Education relevant sind
- Geschichte der Sozial- und Behindertenpolitik
Strukturen der Behindertenpolitik (Prinzipien, Institutionen und Akteure)

Modul 5: Theorieansätze und Terminologie der Heilpädagogik (9 ECTS)

Vor dem Hintergrund eines notwendigen Paradigmenwechsels in der Heilpädagogik von der Segregation zur Integration und Inklusion erfolgt eine Auseinandersetzung mit den theoretischen Ansätzen und Begrifflichkeiten von der klassischen Heilpädagogik bis hin zum Verständnis von Inclusive Education. Als Basis der Einordnung der fachspezifischen Theorieansätze erfolgt eine Befassung mit ausgewählten Wissenschaftstheorien und deren zentralen Grundannahmen.

Modul 6: Beiträge der Sozial- und Entwicklungspsychologie und der Psychopathologie für die Integrative Heilpädagogik	(11 ECTS)
<p>Gegenstand dieses Moduls ist die grundlegende Befassung mit den Fragen der Entwicklungs- und Sozialpsychologie sowie der Psychopathologie. Im Mittelpunkt steht eine interdisziplinäre und transdisziplinäre Aufhebung des Besonderen im Allgemeinen des menschlichen Seins als Fundament der Integrativen Heilpädagogik.</p> <p>Die entwicklungsbezogene, psychodynamische bzw. psychopathologische und sozialpsychologische Dimensionen der menschlichen Existenz in ihrem Verhältnis zur Welt und zum Menschen werden im Hinblick auf die pädagogischen Prozesse der Integration und Inklusion entfaltet. Der Gegenstandsbereich der Disziplinen wird im Sinne einer subjekt- und entwicklungsbezogenen Sichtweise aufgefächert, so dass das Besondere in dem Allgemeinen des menschlichen Seins erklär- und verstehbar wird.</p>	
Modul 7: Bewegung, Sprache, Denken	(14 ECTS)
<p>Auf der Grundlage der Beiträge von Entwicklungs-, Sozialpsychologie und Psychopathologie (Modul 6) werden in diesem Modul die Dimensionen der Individualentwicklung unter besonderer Berücksichtigung persönlichkeits-theoretischer und entwicklungspsychologischer Aspekte und deren Relevanz für die Integrative Heilpädagogik vertiefend zum Gegenstand gemacht. Neben neuropsychologischen Grundlagen von Entwicklungsprozessen werden die Zusammenhänge von Bewegung, Sprache und Denken entwicklungspsychologischer Theorien im Hinblick auf die Bearbeitung entwicklungsdiagnostischer Problem- und Fragestellungen im Sinne einer subjekt- und entwicklungsbezogenen Sichtweise für die Integrative Heilpädagogik entfaltet.</p>	
Modul 8: Professionelles Handeln in Institutionen	(11 ECTS)
<p>Professionelles heilpädagogisches Handeln findet in Institutionen statt, die durch sozialrechtliche Vorgaben konstituiert sind. In ihrer Entwicklung folgen sie einer Dynamik, zu deren Verständnis ökonomisches und sozialwissenschaftliches Wissen erforderlich ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von ökonomischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen zum Verständnis von Institutionen und der darin Handelnden. • Beschäftigung mit Auswirkungen von Institutionen auf die Lebenssituation von Adressaten heilpädagogischer Arbeit und professionelles Handelns. • Auseinandersetzung mit der Geschichte der Institutionalisierung in der Behindertenhilfe und mit aktuellen Ansätzen zur De-Institutionalisierung. 	
Modul 9: Grundlagen didaktischer Planung	(16 ECTS)
<p>Vor dem Hintergrund grundsätzlicher Überlegungen zur Bedeutung und zum Verhältnis von Erziehungswissenschaft, Pädagogik und Didaktik werden didaktische Modelle in ihrem historischen Kontext im Hinblick auf die Gestaltung einer Allgemeinen Pädagogik aufgezeigt. Es werden die Bedingungsfaktoren des kooperativen Lernens an gemeinsamen Lerngegenständen von Menschen mit unterschiedlichsten Lernausgangslagen von den ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen bis zu konkreten Projektplanungsfaktoren bearbeitet. Schwerpunktmäßig erfolgt hier eine Auseinandersetzung mit den in der Kritisch-konstruktiven Didaktik von W. Klafki entwickelten, für die Umsetzung integrativer Maßnahmen unverzichtbaren didaktischen Kategorien des Elementaren, Fundamentalen und des Exemplarischen Lernens sowie mit den in der Entwicklungslogischen Didaktik von Feuser weiterentwickelten Elementen der Inneren Differenzierung durch Individualisierung und der Bedeutung von Kooperation und des Arbeitens am `Gemeinsamen Gegenstand`. Dies dient der Vorbereitung auf eine exemplarischen, pädagogisch-didaktisch begründeten Projektplanung</p>	
Modul 10: Das Eigene und das Fremde. Kulturtheorien und ästhetische Praxis	(6 ECTS)
<p>Erarbeitung eines Orientierungsrahmens zur Begründung und Deutung menschlicher Gestaltungsformen.</p> <p>Auseinandersetzung mit Prinzipien moderner und postmoderner Kultur und deren Be-</p>	

deutung für eine Interkulturelle Pädagogik und deren Schnittstellen mit der Integrativen Heilpädagogik.

Auseinandersetzung mit kulturellen Differenzen und Fremdheitserfahrungen z.B. konkretisiert an der Fragestellung der Einstellung und des Umgangs mit behinderten Menschen und der Auseinandersetzung mit deren Gestaltungsbedürfnissen, -potentialen und -möglichkeiten, wie auch Ausdrucksformen und -räumen.

Kennen lernen von Möglichkeiten der ästhetischen Praxis als Medium zur Selbstthematisierung und Selbstreflexion im Umgang mit Erfahrung von Differenz und Fremdheit. Wahrnehmung und Interpretation von Differenzen als kulturelle Muster im inter- und intrakulturellen Bezugssystem innerhalb relativ unähnlicher und ähnlicher Gesellschaften.

Modul 11: Voraussetzungen diagnostischen Handelns (5 ECTS)

Grundlegende Einführung in die Diagnostik der Heilpädagogik unter Berücksichtigung ihrer historischen Entwicklung und ihres gegenwärtigen Standes. Die Differenzierung zwischen norm- und subjektorientierter Diagnostik als Klassifikationsmaßstäbe und deren Bedeutung für die Integrative Heilpädagogik werden zum Gegenstand gemacht. Die Schlüsselbegriffe der Diagnostik als Erkenntnisinstrumente zur Schaffung der Bedingungen für Integration/Inklusion in dem Feld der Pädagogik werden entfaltet.

Modul 12: Praxis – Studien – Projekt I (30 ECTS)

Zentraler Gegenstand ist die eigenständige Konzeptionierung, Durchführung und Auswertung eines pädagogisch-didaktischen Projektes im Hinblick auf den Aufbau von kooperativen, dialogisch-kommunikativen Erziehungs- und Bildungsprozessen aller Lernenden am gemeinsamen Gegenstand unter Berücksichtigung von Subjektorientierung, innerer Differenzierung und Individualisierung von Lernzielen sowie institutioneller Rahmenbedingungen und interdisziplinärer Kooperation. In der Durchführung und Auswertung sollen ästhetische und ethische Dimensionen berücksichtigt werden. Sie wenden dazu die im Modul 9 erarbeiteten pädagogisch-didaktischen Kategorien an, um auf dieser Basis ein integratives Projektangebot umzusetzen.

Die besondere Bedeutung dieses Moduls liegt darin, dass die Studierenden die im Modul 9 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die eigenständige Erarbeitung eines Projektes im Ausland anwenden. Sie setzen sich vor diesem Hintergrund mit konkreten unterschiedlichen kulturellen, pädagogischen und nicht-pädagogischen Einflussfaktoren auf eigenes pädagogisches Handeln auseinander.

Modul 13: Internationale und vergleichende Heilpädagogik (8 ECTS)

Gegenstand ist internationale und vergleichende Forschung in Bezug auf Heilpädagogik mit dem Ziel der Auswertung der Erfahrungen des Praxissemesters im Ausland. Vor allem in Bezug auf fachliche Aspekte (Projektarbeit) und in Bezug auf Begrifflichkeiten wie Integration und Inklusion werden

- deskriptive (Beschreibung/Analyse, nationale Heilpädagogik, Wahrnehmungs- und erkenntnistheoretische Aspekte)
- komparative (systematischer Vergleich von Zielsetzungen, methodologische Aspekte der Wahrnehmung, Erkenntnis und des Vergleichs),
- normative (Beurteilung länderübergreifender Empfehlungen / Richtlinien/DeklARATIONEN, methodologische Überlegungen der Umsetzung) und
- kooperative Aspekte von Entwicklungen in der Heilpädagogik unter internationalem Blickwinkel (u.a. EU, OECD, UNESCO), gemeinsame Aktionsprogramme sowie methodologische und Umsetzungsfragen bis zu Beratung) untersucht.

Modul 14: Diagnostisches Handeln (10 ECTS)

Neben der Erarbeitung der Diagnostik als Methode werden methodische Verfahren der diagnostischen Daten- und Informationsgewinnung aufgezeigt. Ansätze rehistorisierender Diagnostik als Überwindung normorientierter Diagnostik werden erläutert und dienen als grundlegende Orientierung für die Erstellung eines diagnostischen Gutachtens.

Modul 15: Teilhabe	(5 ECTS)
<p>Der Ansatz der Teilhabe prägt das Verständnis von Behinderung in der Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und hat mit dem SGB IX Eingang in das Rehabilitationsrecht gefunden. Dies erfordert neue Handlungsformen, die nicht auf die Unterstützung einzelner Personen, sondern auf die uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Gemeinwesen zielen. Lerninhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien sozialer Ungleichheit und sozialer Benachteiligung und ihr Bezug zur Konstruktion des Merkmals Behinderung • Geschichte gemeinwesenorientierter Sozialer Arbeit und Ansätze der Gemeinwesenorientierung in der Behindertenhilfe (z.B. Offene Hilfen, community care, community living, community education, Teilhabeplanung) • Auseinandersetzung mit Projekten zur Herstellung eines inklusiven Gemeinwesens 	
Modul 16: Forschendes Lernen	(15 ECTS)
<ul style="list-style-type: none"> • Methoden der empirischen Sozialforschung, • Grundlagen zur Durchführung einer empirischen Studie, • Auswertung empirischer Daten und Studien zur Lebenslage von Menschen mit Behinderung und zur Entwicklung des Unterstützungsangebotes. 	
Modul 17: Praxis – Studien – Projekt II	(16 ECTS)
<p>Gegenstand ist die Konzeptionierung oder Begleitung, Durchführung und Auswertung eines gemeinwesenorientierten Projektes unter dem Gesichtspunkt von Selbstbestimmung und Community Care/Community Living. Im Mittelpunkt steht die Verhinderung des Ausschlusses von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. der Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Gemeinwesen. Hierzu gehören Bedingungen von Beratungshandeln und v.a. die Befassung mit strukturellen, institutionellen und (sozial-)rechtlichen Rahmenbedingungen.</p>	
Modul 18: Beratungshandeln	(9 ECTS)
<p>Beratung und Begleitung sind professionelle Arbeitsformen, die auf die Ermutigung zum Subjekt-Sein zielen, die Fähigkeit zur Selbstregulation fördern und dadurch Möglichkeitsräume schaffen helfen. Theorien des Beratungshandeln. Neben der fachlichen Aneignung verschiedener Beratungs- und Begleitkonzepte geht es in diesem Modul wesentlich darum, eigene Positionen im Spannungsfeld zwischen Selbsthilfebewegung und dem Anspruch auf Selbstbestimmung und eigenem professionellem Handeln zu entwickeln und zu reflektieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturen der Beratung in der Rehabilitation (Beratungsangebote der Reha-Träger, Beratungsangebote freier Träger) • Professionelle Beratungskonzepte • Beratungsmethoden 	
Modul 19: Forschungsmethodologie und Bachelor – Thesis	(15 ECTS)
<p>Die Studierenden wählen nach den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung eine Themenstellung zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung. Sie zeigen in dieser Arbeit abschließend und exemplarisch, ob sie die für eine professionelle Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und reflexiven Kompetenzen erworben haben. Inhalte des Moduls sind die Auseinandersetzung mit Forschungsmethodologie und die Gestaltung des Forschungsprozesses. Die Lerninhalte werden konkret an der Fragestellungen der Bachelor-Thesis entwickelt.</p>	
Modul 20: Perspektiven der Sozialpolitik und der sozialrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen	(12 ECTS)
<p>Das Recht und die Politik in Bezug auf Menschen mit Behinderung sind einem ständigen Wandel unterworfen. Wesentliche Impulse für die Weiterentwicklung der Behindertenhilfe gehen vom Prozess der europäischen Integration und der internationalen Behindertenpolitik aus. Lerninhalte sind daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Bearbeitung von rechtlichen Regelungen und Politiken zur sozialrechtlichen Unterstützung von Menschen mit Behinderung in vergleichender Perspektive 	

- Ansätze der EU-Behindertenpolitik
- Internationale Behindertenpolitik
- Einführung in die Politikfeldanalyse

Modul 21: Organisations- und Konzeptentwicklung (8 ECTS)

Das sich dynamisch entwickelnde Praxisfeld der Integrativen Heilpädagogik erfordert eine kontinuierliche Organisations- und Konzeptionsentwicklung für Dienste und Einrichtungen. Auf fachlicher Ebene ist die Richtung dieses Prozesses durch Gemeinwesen- und Dienstleistungsorientierung gekennzeichnet. Zur Umsetzung dieser Zielsetzungen ist ein Grundwissen hinsichtlich der Organisation und Finanzierung von Sozialen Diensten ebenso erforderlich wie die Entwicklung von Strategien der Öffentlichkeitsarbeit zur Überwindung von gesellschaftlichen Vorurteilen gegenüber behinderten Menschen. Inhalte dieses Moduls sind daher:

- Grundlagen der Organisations- und Konzeptentwicklung (Teamentwicklung, Steuerung, Projektmanagement und Erarbeiten von Konzepten)
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse zur Organisation und Finanzierung Sozialer Dienstleistungen
- Öffentlichkeitsarbeit in sozialen Organisationen

§ 7

Praxisphasen

- (1) Die Praxis-Studien-Projekte in Modul 12 und 17 sind ein in das Studium integrierter, inhaltlich bestimmter, betreuter und durch die Hochschule begleiteter Studienabschnitt, der in der Regel in einer Institution zur Unterstützung behinderter Menschen abgeleistet wird. Eine kontinuierliche Begleitung der Studierenden durch
 1. regelmäßige Kontakte der Begleitdozentin/ des Begleitdozenten zur Praxisstelle
 2. Bearbeitung von Erfahrungen in der Gruppe
 3. ergänzende Theorievermittlung
 4. Auswertung und Praxisbericht
 ist sicherzustellen, um den Transfer von Erkenntnissen und Erfahrungen zwischen Praxisfeld und Lehrgebieten zu gewährleisten.
- (2) Die in die Module integrierten Praxisphasen haben insgesamt einen Umfang von 39 Punkten. Die Aufschlüsselung der Praxisphasen ist Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist in deutsch oder englisch abzufassen. Sie umfasst 50 bis 55 Textseiten. Bei Projekten sind die Grundlagen der Planung und die Ergebnisse der Auswertung Teil des Textes, während die Projektbeschreibung und Dokumentation in den Anhang gehört. Hinzu kommen Literatur- und Inhaltsverzeichnis. Hinzuzufügen ist eine einseitige Zusammenfassung der Thesis in der zweiten genannten Sprache.
- (2) Zur Thesis wird zugelassen, wer die in der Anlage 1 genannten Module Nr. 1-17 bestanden hat.
- (3) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Dabei muss die individuelle Leistung einer/eines jeden einzelnen Bearbeitenden einen wesentlichen Anteil an der Thesis darstellen sowie aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien deutlich unterscheidbar und in sich bewertbar sein. Es können aber bei einer Gruppenarbeit gleichzeitig bestimmte Teile von allen Gruppenmitgliedern gemeinsam erarbeitet werden, so etwa die gemeinsame Problemstellung und/oder eine Ergebniszusammenfassung.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen ein Thema in Vereinbarung mit einer/einem Lehrenden, welche/welcher die Thesis betreut (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Zu den vom Prüfungsamt festzusetzenden Meldeterminen melden sie ihr Thema und ihre Vorschläge für die betreuenden Gutachterinnen/Gutachter schriftlich an.
- (5) Die endgültige Formulierung des Themas der Thesis erfolgt im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidat, der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und dem Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter wird im Einvernehmen zwischen Kandidatin/Kandidat und Erstgutachterin/Erstgutachter nach fachlichen Gesichtspunkten und unter Wahrung der Interdisziplinarität vom Prüfungsausschuss bestimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, bestimmt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Erstgutachterin/des Erstgutachters eine Zweitgutachterin/einen Zweitgutachter.
- (7) Ist die Zulassung zur Thesis erfolgt, wird der Kandidatin/dem Kandidaten zu einem hochschulöffentlich bekannt gemachten Ausgabetermin das genaue Thema, die Gutachterinnen/Gutachter sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.
- (8) Die Thesis ist in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen. Liegen Gründe vor, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die Bearbeitungszeit durch die Leitung des Prüfungsamtes angemessen, d.h. bis zu 6 Wochen verlängert werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Gründe glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Verlängerung nicht durch Erkrankung begründet und mit Attest belegt, so muss eine Stellungnahme der Erstgutachterin/des Erstgutachters beigelegt werden. Bei einer Erkrankung, die über diese 6 Wochen hinausgeht, ist eine Verlängerung von insgesamt 3 Monaten nur unter Vorlage eines amtsärztlichen Attestes möglich.
- (9) Erkennt die Leitung des Prüfungsamtes die Gründe nicht an, so gibt sie dies durch einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid der Kandidatin/dem Kandidaten binnen einer Woche bekannt.
- (10) Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit bzw. den von ihr/ihm zu verantwortenden Teil einer Gruppenarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (11) Die Thesis ist fristgemäß in 3 Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt wird vom Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

§ 9

Master-Studium

- (1) Das Master-Studium baut auf dem ersten Studienabschluss in Inclusive Education auf. Es umfasst zwei weitere Semester einschließlich der Master-Arbeit. Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer nach 8-semesterigem Studium den Bachelorabschluss in Inclusive Education oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in einem Studium der Heil- und Sonderpädagogik oder verwandter Studiengänge bestanden hat. Genauer ist in den Zulassungskriterien für den Master-Studiengang geregelt. Geht die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers aus den eingereichten Unterlagen nicht ausreichend hervor, entscheidet der Zulassungsausschuss gegebenenfalls nach einem Bewerbungsgespräch über die Zulassung zum Studium. Die verpflichtende Teilnahme an zusätzlichen Modulen aus dem Bachelor-Studiengang Integrative Heilpädagogik kann zur Auflage gemacht werden.

- (2) Der Master bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss und berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums. Durch den Master-Abschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die erweiterten und vertieften grundlagen- und fachwissenschaftlichen Kenntnisse der Integrativen Heilpädagogik verfügt und diese für die Konzept- und Organisationsentwicklung sowie die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inclusive Education nutzbar zu machen vermag.

Das Masterstudium dient der weiteren Profilierung professioneller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen mit dem Schwerpunkt der Befähigung zu eigenständig entwickelten wissenschaftlichen Begründungen Integrativer Heilpädagogik unter Einbeziehung internationaler und kulturvergleichender Aspekte.

§10 Module des Master-Studiums

Modul 22: Begründungszusammenhänge Integrativer Heilpädagogik	(10 ECTS)
Vor dem Hintergrund der im Bachelor Studium erworbenen Qualifikationen werden vertiefte Begründungen und Herleitungen bezogen auf den Bereich der Integrativen Heilpädagogik vor dem Hintergrund des plural gegliederten, sehr heterogenen Feldes an theoretischen Auffassungen und praktischen Realisierungen der Integration/Inklusion erarbeitet. Auf der Basis dieser analytischen Durchdringung wird eine Weiterentwicklung von Integration/Inklusion angestrebt, die ziel- und prozessorientiert im fachlichen Diskurs zu entfalten, zu realisieren und zu evaluieren ist.	
Modul 23: Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen	(10 ECTS)
Sozialwissenschaftliche Theorien bieten den Rahmen zum Verständnis gesellschaftlicher Entwicklung und akzentuieren dabei in unterschiedlicher Weise die Bedeutung von Interessen, Akteuren und Institutionen. Im Rahmen dieser Theorien können Fragen der sozialen Konstruktion von Behinderungen und die Problematik von Ausgrenzung und Integration behinderter Menschen vertiefend bearbeitet werden. Sozialwissenschaftliche Theorien bieten insofern ein unverzichtbares Hintergrundwissen zur Gestaltung inklusiver Strukturen und Prozesse. Lerninhalte sind daher:	
<ul style="list-style-type: none"> • Theorien gesellschaftlicher Entwicklung • Theorien zur Analyse politischer Entscheidungsprozessen • Sozialwissenschaftlich fundierte Handlungskonzepte zur Überwindung von Ausgrenzung und zur Gestaltung integrativer Gesellschaftsstrukturen 	
Modul 24: Vertiefung von Forschungsmethoden	(5 ECTS)
Evaluation soll zum einen als Methode der empirischen Sozialforschung vorgestellt und zum anderen als Praxiskonzept der Integrativen Heilpädagogik erschlossen werden. Ansätze der Evaluation dienen der Professionalisierung sozialer Dienstleistungen und der Entwicklung von Infrastrukturen mit dem Ziel der Herstellung inklusiver Gesellschaftsstrukturen. Lerninhalte sind daher:	
<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren und Standards der Evaluation mit besonderer Berücksichtigung von Verfahren der Selbstevaluation im Feld der Sozialen Arbeit • Verfahren der Qualitätsentwicklung und -sicherung • Ansätze zur Evaluation öffentlichen Infrastrukturen unter der Perspektive der Barrierefreiheit • Verfahren zur Erkundung von Infrastrukturen im Gemeinwesen unter dem Aspekt der Teilhabe 	
Modul 25: Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefungen	(5 ECTS)
Nach Interesse und Wahl der Studierenden erfolgt die Befassung mit einer arbeitsfeld- oder methodenbezogenen Spezialisierung, z.B. Management in sozialen Organisatio-	

nen (im Hinblick auf Aspekte der Leitung sowie als ergänzende Erkenntnisse für den Bereich der Evaluation), Diakoniewissenschaft (im Hinblick auf christliche Tradition in Europa im Umgang mit Behinderung, ihre aktuelle Bedeutung und ihre auch theologische Weiterentwicklung) oder Familiensoziologie und –dynamik (im Hinblick auf die anhaltend hohe Bedeutung der Familie in bezug auf von Behinderung bedrohten Menschen und unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung aller Familienmitglieder).

Modul 26: Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns (5 ECTS)

Es werden zentrale Modelle der ethischen Begründungen sowie die ihnen zugrunde liegenden Annahmen über ihren Geltungsanspruch im Hinblick auf Teilhabe und Ausschluss zum Gegenstand gemacht. Kritisch werden die Vor- und Nachteile des Begründens in der Ethik im Hinblick auf die Klärung von Problemkonstellationen und die Entwicklung argumentativer und konzeptioneller Lösungsstrategien hinterfragt.

Modul 27: Forschungsmethodologie und Master – Thesis (25 ECTS)

In diesem Modul wird ein Thema im Bereich der inclusive education/ Integrative Heilpädagogik erarbeitet mit besonderer vorbereitender Auseinandersetzung mit der dazu notwendigen Forschungsmethodologie und –methodik. Dabei wird der Aspekt der Auslandsorientierung dadurch berücksichtigt, dass internationale Aspekte in der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen des Themas und im Vergleich der Praxis der Heilpädagogik berücksichtigt werden.

**§ 11
Master-Thesis**

- (1) Die Master-Thesis ist in deutsch oder englisch abzufassen. Ihr Umfang beträgt 80-100 Textseiten. Wenn die Master-Thesis auf einer ersten Abschlussarbeit aufbaut, muss diese vertieft und erweitert werden. Bei Projekten sind die Grundlagen der Planung und die Ergebnisse der Auswertung Teil des Textes, während die Projektbeschreibung und Dokumentation in den Anhang gehört. Hinzu kommen Literatur- und Inhaltsverzeichnis sowie eine einseitige Zusammenfassung in der zweiten genannten Sprache.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate.
- (3) Zur Thesis wird zugelassen, wer die in der Studien- und Prüfungsordnung unter § 10 genannten Module Nr. 22 bis 25 erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) § 8 Abs. 3 bis 7, Abs. 8 Satz 2 bis 5 und Absätze 9 bis 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten entsprechend.

**§ 12
Modulprüfungen**

- (1) Jedes Modul wird mit einem studienbegleitend zu erbringenden Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Modulprüfung bezieht sich jeweils auf die Studieninhalte und -ziele eines Moduls. Die Prüfungsleistungen sind in der Anlage 3 aufgeführt.
- (2) Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht:
Klausur, Mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Praxisbericht, Projektarbeit und Leistungsnachweise anderer Art.
- (3) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden (insoweit gilt § 8 Absatz 3 entsprechend).

- (4) Die Modulprüfungen sind bestanden, wenn die Leistung der Studierenden entsprechend den europäischen Standards mit den Noten A - E bewertet wird (vgl. § 13 Abs.2).

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Modulnote

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden benotet. Das Prüfungsamt legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die jeweilige Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen fest.
- (2) Aufgrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden die Noten durch einen internationalen Umrechnungswert entsprechend dem ECTS-Handbuch ergänzt.

Notenstufen	Definition	Erläuterung	ECTS-Umrechnung
1,00 – 1,50	hervorragend	ausgezeichnete Leistungen	A
1,51 – 2,00	sehr gut	überdurchschnittliche Leistung	B
2,01 – 2,50	gut	insgesamt gute und solide Arbeit	C
2,51 – 3,50	befriedigend	Mittelmäßig	D
3,51 – 4,00	ausreichend	die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	E
4,01 – 4,50	nicht bestanden (Verbesserung möglich)	es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden	FX
Über 4,50	nicht bestanden	die Wiederholung der Prüfungsleistung ist erforderlich	F

- (3) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Es sind nur folgende Einzelnoten möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0. Die Noten 0,7; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Wird die Modulprüfung von mehr als zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet. Die Note der bestandenen Modulprüfung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (6) Wird die Note FX erreicht, sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung mit höchstens ausreichend (4,0) anerkannt werden kann.

§ 14

Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der mit den ECTS-Punkten gewichteten Module als arithmetisches Mittel und ist bis auf zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben.

§ 15

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Die erfolgreichen Leistungen in den Modulen werden jeweils durch die Prüfenden bescheinigt.

- (2) Über die Bachelor- bzw. Master-Abschlüsse werden Zeugnisse entsprechend den Anlagen 4 bis 9 zur Studien- und Prüfungsordnung vom Prüfungsamt erstellt.
- (3) Außerdem wird ein Diploma Supplement erstellt.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Vergleichbare Module in verwandten Studiengängen können bei Vorlage des entsprechenden Zeugnisses auf Antrag anerkannt werden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Praktika in einem anderen vergleichbaren Hochschulstudiengang werden auf Antrag angerechnet, soweit sie gleichwertig in Inhalt, Umfang und Lernzielanforderungen sind.
- (3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort verbrachter Studienzeiten sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.
- (4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft auf schriftlichen Antrag hin der Prüfungsausschuss. Dabei sind zusätzliche Auflagen möglich. Die Stellungnahme einer zuständigen Professorin/eines zuständigen Professors ist vorher einzuholen.

§ 17

Einstufungsprüfung

- (1) Bewerberinnen/Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium besondere Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums der Integrativen Heilpädagogik erforderlich sind, können Studiensemester sowie Prüfungsleistungen nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung angerechnet werden.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs
 2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 63 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind
 3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits eine Zwischen-, Diplom- oder Bachelor-Prüfung als Studierende/Studierender oder Externe/ Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie/er sich in einem schwebenden Prüfungs-verfahren befindet.
- (3) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin / der Bewerber
 1. die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 2. die Zwischen-, Diplom- oder Bachelor-Prüfung als Studierende/Studierender oder Externe/Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

- (6) Wird die Bewerberin/der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Wissenschaftsbereichen und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und gegebenenfalls welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.
- (7) Über das Ergebnis der bestandenen Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Prüfungsleistungen anerkannt werden bzw. als erbracht gelten.

§ 18 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt wird von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten bzw. der Leiterin/dem Leiter des Prüfungsamtes (§ 6 der Selbstverwaltungsordnung der EFHD) geleitet. Im Falle längerer Abwesenheit wird sie/er durch die Präsidentin/den Präsidenten oder eine von ihr/ihm beauftragte Dekanin oder einen von ihr/ihm beauftragten Dekan vertreten. Das Prüfungsamt unterhält ein Sekretariat.
- (2) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der EFHD einschließlich der Ausfertigung der Bachelor- und Masterzeugnisse und -urkunden und der sonstigen Zeugnisse zuständig. Es achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Das Prüfungsamt setzt die Termine für den Antrag auf Zulassung zu den Bachelor- bzw. Master-Arbeiten fest und gibt sie hochschulöffentlich bekannt.
- (4) Das Prüfungsamt gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens 10 Tage nach der Sitzung des Prüfungsausschusses, auf der die Prüfungskommissionen festgelegt werden, durch Aushang bekannt.
- (5) Widersprüche gegen den Prüfungsablauf und gegen Prüfungsergebnisse sind dem Prüfungsamt schriftlich mit Begründung vorzulegen. Die Leitung des Prüfungsamtes entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt sie einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Die Leitung des Prüfungsamtes hat das Recht, an den Prüfungen als Gast teilzunehmen.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Zwei Professorinnen/Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO),
 2. Eine Studentin/ein Student, die/der mindestens im 3. Semester studiert:
Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen.
Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Professorin/des Professors beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein studentisches Mitglied scheidet aus, sobald es den Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit gestellt hat.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist durch Aushang hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (5) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anerkennung von Modulen in vergleichbaren Studiengängen entsprechend dieser Prüfungsordnung,
 2. Feststellung der Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in einem anderen Hochschulstudiengang,
 3. Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen und die Anrechnung dort erbrachter Studienzeiten,
 4. Festlegungen über Zeitpunkt, Form und Stelle der Meldung zu den Modulprüfungen sowie Mitteilung über die in diesem Modul Prüfenden,
 5. Festlegung der Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen,
 6. Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit,
 7. Genehmigung der Themen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit und Bestimmung der Erst- und Zweitgutachterin/des Erst- und Zweitgutachters.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- bzw. Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Prüfungseinzelnoten und Gesamtnoten.
- Der Bericht ist durch das Prüfungsamt vorzubereiten und in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Vorsitzende/sein Vorsitzender und ein weiteres Mitglied bzw. deren Vertreterin/dessen Vertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- Bestimmte eilbedürftige oder Routineaufgaben können durch Beschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet.

§ 20 Prüfungsbefugnis

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Gutachterinnen und Gutachtern können bestellt werden:
1. Professorinnen und Professoren (§ 1 Absatz 4 lit. a SVO),
 2. Honorarprofessorinnen und –professoren,
 3. Mitglieder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind,
 4. Lehrbeauftragte, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

Prüfungen dürfen nur von Lehrenden bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Bei den Bachelor- bzw. Master-Arbeiten muss zumindest eine der beiden Gutachterinnen und Gutachter Professorin oder Professor an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sein.

- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüfer oder Prüferin. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.

§ 21

Anmeldung zur Prüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt den Zeitpunkt für die Modulprüfung und gibt dies hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Immatrikulierte Studierende mit Belegung des entsprechenden Moduls gelten als zu einer Modulprüfung angemeldet, wenn sie ihren Rücktritt von der Prüfung nicht spätestens 3 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitteilen.
- (3) Bei der Bachelor- und Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, die für die Modulprüfung festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn die Kandidatin/der Kandidat eine entsprechende Modulprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

In Zweifelsfällen ist ein/e zuständige/r Fachvertreterin/Fachvertreter und die Kandidatin/der Kandidat zu hören.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Störung von Prüfungen

- (1) Eine Leistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Die nicht beendete Prüfung muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden (Nachholprüfung). Andernfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidatinnen/Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem Prüfer oder von der/dem Aufsichts-führenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 trifft die Leitung des Prüfungsamtes. Sie ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichtanerkennung der von der Kandidatin/dem Kandidaten geltend gemachten Gründe erfolgt zunächst eine Anhörung. Die Entscheidung ergeht in Form eines mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides, in dem die Gründe für das Nichtbestehen der Prüfung anzugeben sind.
- (6) Der Bescheid soll auch Auskunft darüber geben, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 23

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter binnen 6 Wochen unabhängig voneinander benotet. Aus den Gutachten, die dem Prüfungsamt spätestens 8 Wochen nach der Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit vorzulegen sind, müssen die Gesichtspunkte für die Benotung entsprechend § 13 der Studien- und Prüfungsordnung ersichtlich sein.
- (2) Stimmen die Noten nicht überein, so ergibt das arithmetische Mittel die Note nach § 13 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung. Ab einem Notenunterschied von einer ganzen Note wird dies den beiden Gutachterinnen/Gutachtern mitgeteilt. Erhebt eine/einer der beiden Einspruch gegen diese Note, so wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Professorin/ein Professor als Dritt-Gutachterin/Dritt-Gutachter bestellt. Die Bachelor- bzw. Master-Arbeit ist von dieser/diesem innerhalb von drei Wochen zu benoten. Das arithmetische Mittel aller drei Gutachten ergibt sodann die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit.
- (3) Spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit haben die Gutachterinnen/Gutachter die Noten und die Bewertungen der Kandidatin/dem Kandidaten mündlich mitzuteilen.
- (4) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, von der Bachelor- bzw. Master-Arbeit zurücktritt oder aus den gleichen Gründen die festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält, wenn die Bachelor- bzw. Master-Arbeit als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen gem. § 8 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung entspricht oder wenn sie endgültig nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, kann die Kandidatin/der Kandidat einmal eine weitere Arbeit mit einem anderem Thema anfertigen.

Das gleiche gilt, wenn die Kandidatin/der Kandidat - nach Feststellung des Prüfungsausschusses - eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 8 Abs. 10 der Studien- und Prüfungsordnung abgegeben hat und deshalb die Bachelor- bzw. Master-Arbeit als nicht bestanden gilt.

- (5) Wird auch die Wiederholungsarbeit aus Gründen, die die Kandidatin/der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert oder nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Wenn die Kandidatin/der Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat wie z.B. längerer Erkrankung über die vorgesehenen Fristen (siehe § 8 Abs. 8 und § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung) hinaus, von der Bachelor- bzw. Master-Arbeit zurücktritt, gilt dies nicht als Fehlversuch. Die Kandidatin/der Kandidat hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Bachelor- bzw. Master-Arbeit mit einem neuen Thema zu melden. Auf Antrag kann ihr/ihm die Leitung des Prüfungsamtes eine angemessene Frist zur Meldung einräumen.

§ 24

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass Prüfungsteilleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden. Wird die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) Spätestens innerhalb von zwei Semestern soll die Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Urlaubssemester, Praxissemester und Auslandsstudien-semester verlängern dieses Frist entsprechend. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unter Berücksichtigung der vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Prüfungsamt festgelegten Fristen zur Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird der Kandidat/die Kandidatin darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Bei Nicht-Bestehen von Modulprüfungen, die in einer laufenden Lehrveranstaltung zu erbringen sind (z.B. Referat, Posterpräsentation), besteht die Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, deren Umfang entsprechend der ECTS-Bepunktung des Moduls festgelegt wird.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union erfolglos unternommene Versuche, eine Modulprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 angerechnet. Das gleiche gilt für erfolglos unternommene Prüfungsversuche in einer entsprechenden Modulprüfung in einem anderen Studiengang des Fachbereichs.

§ 25

Nachträgliche Feststellung der Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch eine Täuschungshandlung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 oder 2 ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis sowie das zu Unrecht ausgehändigte Zeugnis unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erstellen.
- (6) Nach Ablauf von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

§ 26
Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen 12 Monaten nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bei dem Prüfungsamt zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 27
Sonderregelungen

Menschen mit dauerhaft körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, die durch ein ärztliches Zeugnis oder durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises glaubhaft machen, dass sie nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Fristen abzulegen, soll die Leitung des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Prüferin/dem Prüfer gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form oder in einem verlängerten Zeitraum abzulegen.

§ 28
In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Akkreditierung und Unterrichtung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Sie gilt für alle Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium in Integrativer Heilpädagogik in oder nach dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Darmstadt, den

Die Vorsitzende des Rates
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
Präsidentin

Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 3 der Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt genehmigt.

Darmstadt, den

Die Vorsitzende des Kuratoriums
Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin a.D.

Die Akkreditierung erfolgte mit Urkunde vom

Modulübersicht und Semesterstruktur für den Bachelorabschluss

1. Semester (30 ECTS)	Modul 1 Einführung in die Integrative Heilpädagogik (10 ECTS)	Modul 2 Ethik in der Integrativen Heilpädagogik (10 ECTS)	Modul 3 Pädagogik als Erziehungs- und Bildungswissenschaft (10 ECTS)	
2. Semester (30 ECTS)	Modul 4 Soziale Rechte (10 ECTS)	Modul 5 Theorieansätze und Terminologie der Integrativen Heilpädagogik (9 ECTS)	Modul 6 Beiträge der Sozial- und Entwicklungspsychologie und der Psychopathologie für die Heilpädagogik (11 ECTS)	
3. Semester (30 ECTS)	Modul 7 Bewegung, Sprache, Denken (14 ECTS)	Modul 8 Professionelles Handeln in Institutionen (11 ECTS)	Modul 9 Grundlagen didaktischer Planung (5 ECTS)	
4. Semester (30 ECTS)	Modul 9 Grundlagen didaktischer Planung (11 ECTS)	Modul 10 Das Eigene und das Fremde. Kulturtheorien und ästhetische Praxis (6 ECTS)	Modul 11 Voraussetzungen diagnostischen Handelns (5 ECTS)	Modul 12 Praxis-Studien-Projekt I (8 ECTS)
5. Semester (30 ECTS)	Modul 12 Praxis - Studien - Projekt I (22 ECTS)	Modul 13 Internationale und vergleichende Heilpädagogik (8 ECTS)		
6. Semester (30 ECTS)	Modul 14 Diagnostisches Handeln (10 ECTS)	Modul 15 Teilhabe (5 ECTS)	Modul 16 Forschendes Lernen (15 ECTS)	
7. Semester (30 ECTS)	Modul 17 Praxis - Studien - Projekt II (16 ECTS)	Modul 18 Beratungshandeln (9 ECTS)	Modul 19 Forschungsmethodologie und Bachelor – Thesis (5 ECTS)	
8 Semester (29 ECTS)	Modul 19 Forschungsmethodologie und Bachelor - Thesis (10 ECTS)	Modul 20 Perspektiven der Sozialpolitik und der sozialrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen (12 ECTS)	Modul 21 Organisations- und Konzeptentwicklung (8 ECTS)	

Modulübersicht und Semesterstruktur für den Masterabschluss

9. Semester (30 ECTS)	Modul 22 Begründungszusammenhänge Integrativer Heilpädagogik (10 ECTS)	Modul 23 Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen (10 ECTS)	Modul 24 Vertiefung von Forschungsmethoden (5 ECTS)	Modul 25 Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefung (5 ECTS)
10. Semester (30 ECTS)	Modul 26 Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns (5 ECTS)		Modul 27 Forschungsmethodologie und Master Thesis (25 ECTS)	

ECTS Bepunktung der Module mit Praxisanteilen

Modul- nummer	Modultitel	ECTS Punkte insgesamt	Praxis- punkte
Modul 1	Einführung in die integrative Heilpädagogik	10 ECTS	3
Modul 2	Ethik der Integrativen Heilpädagogik	10 ECTS	
Modul 3	Pädagogik als Erziehungs- und Bildungswissenschaft	10 ECTS	
Modul 4	Soziale Rechte	10 ECTS	
Modul 5	Theorieansätze und Terminologie der Integrativen Heilpädagogik	9 ECTS	
Modul 6	Beiträge der Sozial- und Entwicklungspsychologie und der Psychopathologie für die Heilpädagogik	11 ECTS	1
Modul 7	Bewegung, Sprache, Denken	14 ECTS	2
Modul 8	Professionelles Handeln in Institutionen	11 ECTS	4
Modul 9	Grundlagen didaktischer Planung	16 ECTS	4
Modul 10	Das Eigene und das Fremde. Kulturtheorien und ästhetische Praxis	6 ECTS	2
Modul 11	Voraussetzungen diagnostischen Handelns	5 ECTS	1
Modul 12	Praxis – Studien - Projekt I	30 ECTS	18
Modul 13	Internationale und vergleichende Heilpädagogik	8 ECTS	
Modul 14	Diagnostisches Handeln	10 ECTS	2
Modul 15	Teilhabe	5 ECTS	
Modul 16	Forschendes Lernen	15 ECTS	5
Modul 17	Praxis – Studien - Projekt II	16 ECTS	12
Modul 18	Beratungshandeln	9 ECTS	
Modul 19	Forschungsmethodologie und Bachelor – Thesis	15 ECTS	
Modul 20	Perspektiven der Sozialpolitik und der sozialrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen	12 ECTS	
Modul 21	Organisations- und Konzeptentwicklung	8 ECTS	2
Modul 22	Begründungszusammenhänge Integrativer Heilpädagogik	10 ECTS	
Modul 23	Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen	10 ECTS	4
Modul 24	Vertiefung von Forschungsmethoden	5 ECTS	
Modul 25	Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methoden- bezogene Vertiefung	5 ECTS	
Modul 26	Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns	5 ECTS	
Modul 27	Forschungsmethodologie und Master Thesis	25 ECTS	

Modulprüfungen

Modulnummer	Modultitel	Prüfungsleistung
Modul 1	Einführung in die Integrative Heilpädagogik	Hausarbeit in einem Umfang 10 -12 Textseiten
Modul 2	Ethik der Integrativen Heilpädagogik	Textanalyse in einem Umfang bis zu 15 Seiten
Modul 3	Pädagogik als Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Referat und Thesenpapier
Modul 4	Soziale Rechte	Klausur
Modul 5	Theorieansätze und Terminologie der Integrativen Heilpädagogik	Referat und Thesenpapier
Modul 6	Beiträge der Sozial- und Entwicklungspsychologie und der Psychopathologie für die Heilpädagogik	Klausur
Modul 7	Bewegung, Sprache, Denken	Gruppenfachgespräch im Hinblick auf entwicklungsbezogene ontogenetische Problem- und Fragestellungen
Modul 8	Professionelles Handeln in Institutionen	Schriftliche Institutionenanalyse (20 Textseiten)
Modul 9	Grundlagen didaktischer Planung	Gruppenarbeit zur Entwicklung und Anwendung eines didaktischen Modells
Modul 10	Das Eigene und das Fremde. Kulturtheorien und ästhetische Praxis	Projektpräsentation und schriftliche Reflexion
Modul 11	Voraussetzungen diagnostischen Handelns	Referat und Thesenpapier
Modul 12	Praxis – Studien - Projekt I	Praxis – Studien - Bericht (25 - 30 Textseiten)
Modul 13	Internationale und vergleichende Heilpädagogik	Gruppenfachgespräch
Modul 14	Diagnostisches Handeln	Diagnostisches Gutachten
Modul 15	Teilhabe	Referat und Projektskizze
Modul 16	Forschendes Lernen	Forschungsbericht
Modul 17	Praxis – Studien - Projekt II	Praxis – Studien – Bericht (20 – 25 Textseiten)
Modul 18	Beratungshandeln	Positionspapier (8 – 10 Textseiten)
Modul 19	Forschungsmethodologie und Bachelor – Thesis	Bachelor Thesis
Modul 20	Perspektiven der Sozialpolitik und der sozialrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen	Schriftliche Analyse eines politischen Programms (Gruppenarbeit)
Modul 21	Organisations- und Konzeptentwicklung	Projektpräsentation (Gruppenarbeit)
Modul 22	Begründungszusammenhänge Integrativer Heilpädagogik	Hausarbeit (10 – 15 Textseiten)
Modul 23	Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen	Projektpräsentation
Modul 24	Vertiefung von Forschungsmethoden	Referat und Thesenpapier
Modul 25	Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefung	Fachgespräch
Modul 26	Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns	Thesenpapier (3 – 4 Textseiten)
Modul 27	Forschungsmethodologie und Master Thesis	Master – Thesis und Verteidigung

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

BACHELOR OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG INCLUSIVE EDUCATION

Zeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
die Bachelor – Prüfung
als Bachelor of Arts in der Fachrichtung Inclusive Education
nach der Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
vom
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

Prüfungsleistungen Bachelor

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	ECTS- Umrech- nung	Modul ECTS- Punkte
01	Einführung in die Integrative Heilpädagogik				10
02	Ethik der Integrativen Heilpädagogik				10
03	Pädagogik als Erziehungs- und Bildungswissenschaft				10
04	Soziale Rechte				10
05	Theorieansätze und Terminologie der Heilpädagogik				9
06	Beiträge der Sozial- und Entwicklungspsychologie und der Psychopathologie für die Heilpädagogik				11
07	Bewegung, Sprache, Denken				14
08	Professionelles Handeln in Institutionen				11
9	Grundlagen didaktischer Planung				16
10	Das Eigene und das Fremde. Kulturtheorien und ästhetische Praxis				6
11	Voraussetzungen diagnostischen Handelns				5
12	Praxis – Studien – Projekt I				30
13	Internationale und vergleichende Heilpädagogik				8
14	Diagnostisches Handeln				10
15	Teilhabe				5
16	Forschendes Lernen				15
17	Praxis – Studien - Projekt II				16
18	Beratungshandeln				9
19	Forschungsmethodologie und Bachelor – Thesis				15
20	Perspektiven der Sozialpolitik und der sozialrechtlichen Absicherung von Menschen mit Behinderungen				12
21	Organisations- und Konzeptentwicklung				8

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

BACHELOR OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG INCLUSIVE EDUCATION

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt
verleiht
Herrn/Frau
geboren am in
auf Grund der am
im Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik
bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung
den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG INCLUSIVE EDUCATION

staatlich anerkannt

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

MASTER OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG INCLUSIVE EDUCATION

Zeugnis

Name, Vorname

geb. in

hat vor der Prüfungskommission des Fachbereichs Sozialarbeit/Sozialpädagogik
die Master - Prüfung als
Master of Arts in der Fachrichtung Inclusive Education
nach der Studien und Prüfungsordnung
der EVANGELISCHEN FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
vom
mit Erfolg abgelegt.

Darmstadt, den <Datum>

<Die Leitung des Prüfungsamtes>

Prüfungsleistungen Master

Module	Inhalte	Note	Defini- tion	ECTS- Umrech- nung	Modul ECTS- Punkte
22	Begründungszusammenhänge Integrativer Heilpädagogik				10
23	Gestaltung inklusiver Gesellschaftsstrukturen				10
24	Vertiefung von Forschungsmethoden				5
25	Wahlpflichtbereich arbeitsfeld- oder methodenbezogene Vertiefung				5
26	Ethische Begründungen heilpädagogischen Handelns				5
27	Forschungsmethodologie und Master-Thesis				25

Gesamtnote

<Note> (Dezimalzahl)

EVANGELISCHE FACHHOCHSCHULE DARMSTADT
Protestant University of Applied Sciences Darmstadt
(staatlich anerkannt)
Kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts

MASTER OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG INCLUSIVE EDUCATION

staatlich anerkannt

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt
verleiht
Herrn/Frau
geboren am in
auf Grund der am
im Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik
bestandenen Master of Arts-Prüfung
den akademischen Grad

MASTER OF ARTS IN DER FACHRICHTUNG INCLUSIVE EDUCATION

Darmstadt, den

Präsident/in

Dekan/in